

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0331-I/A/5/2016

Wien, am 5. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10671/J des Abg. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Wurde das BMGF bereits darüber informiert, dass es vermehrt zu Vorfällen kommt, bei denen illegale Straßenhändler Welpen verkaufen?*
- *Wurde das BMGF bereits über den Fund mehrerer Welpen in Mülltonnen in der Mariahilfer Straße bzw. in der Anton-Ochsenhofer-Gasse in Wien, informiert?*

Die Problematik des illegalen Welpenverkaufs durch Straßenhändler ist meinem Ressort bekannt.

Ein Bericht durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Landesbehörde zu dem gegenständlichen Vorfall an mein Ressort ist nicht erfolgt.

**Fragen 3 und 4 sowie 6 bis 11:**

- *Wie viele Straßenhändler, welche versucht haben illegal Welpen zu verkaufen, konnten im Jahr 2015 in Österreich ausgeforscht werden?*
- *Wie viele Straßenhändler, welche versucht haben illegal Welpen zu verkaufen, konnten vom 01.01.2016-01.10.2016 in Österreich bereits ausgeforscht werden?*
- *Wie viele Straßenhändler konnten im Jahr 2015 ausgeforscht werden, die illegal versucht haben Haustiere auf den Straßen in Österreich zu verkaufen?*

- *Wie viele Straßenhändler konnten im Zeitraum vom 01.01.-01.10.2016 ausgeforscht werden, die illegal versucht haben Haustiere auf den Straßen in Österreich zu verkaufen?*
- *Konnten in den letzten 5 Jahren in Österreich illegale Hundezüchter ausgeforscht werden?*
- *Falls ja, wie viele? Bitte um Auflistung von Anzahl und Bundesland!*
- *Gab es in den letzten 5 Jahren Tierquälerei-Anzeigen, da Hundezüchter ihre Welpen zu früh vom Muttertier getrennt (verkauft haben)?*
- *Falls ja, wie viele Anzeigen gab es?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung durch die Länder.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und entziehen sich damit meiner Beantwortung.

**Frage 5:**

- *Welche Strafen drohen den illegalen Straßenverkäufern?*

Diese Verwaltungsübertretung ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 €, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 € zu bestrafen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser



